

12.09.88

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6

In Artikel 1 Abs. 2 Nr. 6 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 ist, soweit sie Landesrecht geworden ist, bereits durch Artikel 14 Nr. 20 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1985 vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246) aufgehoben worden.

Ausgeliefert am
12. SEP. 1988

B.

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.